



Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen auf den Winterdienst vorbereitet

Neue Hotline für Bürgerinformation

Die Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen Schwerin (SDS) haben sich gut auf den bevorstehenden Winterdienst vorbereitet, eine neue Einsatzplanung für die Schneeberäumung bei anhaltendem Schneefall entwickelt und unter (0385) 633-2633 eine Hotline für die Bürgerinformation in Sachen Winterdienst eingerichtet.

Gleichzeitig bittet der städtische Dienstleister die Grundstückseigentümer und privaten Anlieger, in den kommenden Wochen und Monaten ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen, um die Verkehrssicherheit auf Geh- und Radwegen sowie in Anliegerstraßen zu gewährleisten.

„Wir haben aus den beiden letzten Wintern viel gelernt und die nötigen Vorkehrungen getroffen. Schwerin ist für die kalte Jahreszeit gut gerüstet“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. Mit „gelben Karten“ werde der kommunale Ordnungsdienst jene Grundstückseigentümer an die Anliegerpflichten erinnern, die den Winterdienst vernachlässigen. „Wir werden uns nicht scheuen, Verwarngelder zu verhängen, wenn Anlieger auch bei der folgenden Nachkontrolle ihrer Räumpflicht nicht nachkommen.“

„Zur Durchführung des Winterdienstes ist ein entsprechendes Einsatzkonzept erstellt worden, worin sämtliche Schichteinsatz- und Dispatcherzeiten stündlich genau fixiert sind. Die Winterdienstpartner Nahverkehr, Helios-Kliniken, Feuerwehr und Polizei wurden in Vorbereitung der Einsätze eingebunden“, betont SDS-Werkleiterin Ilka Wilczek.

Auch die Bürgerinformation wird erweitert: Schwerinerinnen und Schweriner können sich künftig nicht nur im Bürgerservice des Stadthauses über den Winterdienst und ihre Räumpflichten informieren, sondern auch direkt bei der SDS unter der neuen Hotline (0385)



Foto: maxpress

633-2633 ihre Fragen stellen. Eine gute Nachricht für die Radfahrer: Innerstädtische Radwege werden ab dieser Wintersaison mit den gleichen Dringlichkeitsstufen wie die mitführenden Straßen abgestumpft.

Für Maßnahmen zur Schneeberäumung bei anhaltendem Schneefall, die bisher operativ festgelegt wurden, wurde eine grundsätzliche Einsatzplanung erstellt“, so Ilka Wilczek.

Die Aufträge zu den Winterdienstleistungen auf Straßen und Gehwegen sind 2011 neu vergeben worden. Neben dem Eigenbetrieb SDS mit 41 Einsatzkräften und eigener Technik wurden vier Auftragnehmer für die Leistungen auf den Straßen und vier weitere Auftragnehmer für die Leistungen auf Gehwegen verpflichtet.

Zahlen & Fakten:

Insgesamt stehen 14 Winterdienstfahrzeuge für den Einsatz auf Straßen und über 20 Fahrzeuge für den Einsatz auf Gehwegen zur Verfügung.

Damit werden im Winter insgesamt rund 220 Kilometer Straße, 150.000 Quadratmeter Gehwege sowie 247 Haltestellen des Nahverkehrs bewirtschaftet.

Durchschnittlich kommen pro Saison 1700 Tonnen Streumittel zum Einsatz.

Zum sofortigen Einsatz stehen 150 Tonnen Salz und rd. 350 Tonnen Trockenkies zur Verfügung. Weite-

res Streugut wird in Abrufverträgen innerhalb von 48 Stunden in Schwerin zur Verfügung gestellt. Das für 2011 geplante Winterdienstbudget einschließlich sämtlicher Neben- und Vorbereitungskosten liegt bei 560 000 Euro und ist auf fünfzehn Monate berechnet.

Wer sich ausführlich über den Winterdienst in der Landeshauptstadt informieren will, dem sei der von der SDS herausgegebene „Ratgeber für ein sauberes Schwerin“ empfohlen.

Das Heft, einschließlich einer Straßenkarte mit den verschiedenen Winterdienststufen ist kostenlos im Bürgerbüro des Stadthauses erhältlich.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545 - 1111
Telefax: (0385) 545 - 1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das BürgerBüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:

19.11., 03.12. und 17.12.2011

Ideen und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1009
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

BürgerBüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnent unter www.schwerin.de
Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 02.12.2011

Tagesordnung der 24. Sitzung der Stadtvertretung

Die 24. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 21. November, um 17 Uhr im Demmlersaal des Rathauses, Am Markt 14 statt.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
4. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
5. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 23. Sitzung der Stadtvertretung am 24. Oktober 2011
6. Personelle Veränderungen
7. Kostenloses Parken für Elektrofahrzeuge
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
8. Bedarfsermittlung für Taxikonzessionen
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
9. Durchsetzung der Verkehrsregeln in der Fußgängerzone
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
10. Touristische Erschließung des Wasserturms in Neumühle
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
11. Bushaltestelle Goethe-Gymnasium
Einreicher: Ortsbeirat Weststadt
12. Voraussetzungen für Arbeitnehmervertreter als Aufsichtsratsmitglieder bei kommunalen Unternehmen schaffen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
13. Soforthilfemaßnahmen für die Mecklenburgische Staatstheater Schwerin gGmbH
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung
14. Finanzierung Theater - Drohung

Insolvenz

- Einreicher: Stadtvertreter Herr Manfred Strauß
15. Neuordnung des Vergabewesens in der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
 16. Teilnahme am Bundeswettbewerb Papieratlas 2012
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
 17. Tätigkeitsbericht 2010/2011 der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin
 18. Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin (Leitlinien guter Unternehmensführung) Teil 2
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung
 19. Verbesserung der Baustellenkoordinierung in Schwerin
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
 20. Vergabe städtischer Aufträge zu Mindestlohnkonditionen nach Novellierung des Landesvergabegesetzes durchführen
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
 21. Behindertenfreundlichkeit städtischer Einrichtungen
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
 22. Überplanmäßige Ausgabe im Budget Jugend
Einreicher: Verwaltung
 23. Überplanmäßige Ausgaben im Personalkostenbudget
Einreicher: Verwaltung
 24. Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin für das Parken

auf öffentlichen Verkehrsflächen

- Einreicher: Verwaltung
25. Geschwindigkeitsbeschränkung Seehofer Straße (Wickendorf)
Einreicher: Verwaltung
 26. Radfernweg Hamburg - Rügen Abschnitt Westufer Ziegelaußensee
Einreicher: SDS Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
 27. Berichtsanhänge
 - 27.1. Überprüfung der Pflanzung von Bäumen in Neubaugebieten
Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger
 28. Akteneinsichten

Nicht öffentlicher Teil

29. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
 30. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
 31. Tätigkeitsbericht 2010 / 2011 des Rechnungsprüfungsamtes
Einreicher: Verwaltung
 32. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2010
Einreicher: Verwaltung
 33. Bestellung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes
Einreicher: Verwaltung
 34. Bestellung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
Einreicher: Verwaltung
 35. Hingabe einer kommunalen Ausfallbürgschaft in Höhe von 20,0 Mio. Euro zu Gunsten der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)
Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung
- gez. Stephan Nolte
Stadtpräsident

Öffentliche Bekanntmachung

der Wildschadensausgleichskasse der Stadt Schwerin

Auf der Grundlage des § 7 (1) der Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse der Stadt Schwerin vom 03.11.2000 findet die Mitgliederversammlung der Wildschadensausgleichskasse als Körperschaft des öffentlichen Rechts am:

**Donnerstag, dem 08.12.2011,
um 18.00 Uhr im Raum 2078
im Stadthaus, Am Packhof 2-6,
in 19053 Schwerin statt.**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Bestätigung der Tagesordnung
 4. Bericht des Kassenvorstandes
 5. Bericht des Geschäftsführers
 6. Bericht des Revisionsprüfers
 7. Entlastung des Kassenvorstandes
 8. Neukonstituierung der Wildschadensausgleichskasse Schwerin
 9. Bestätigung der neuen Haupt- und Beitragssatzung durch die Mitglieder
 10. Wahl des Kassenvorstandes, Wahl des Kassenvorstehers
 11. Bestellung einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers
 12. Schlusswort des Kassenvorstehers
- Der Kassenvorstand

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 51.10 „Wohnpark Krebsbachaue“ der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin hat den Bebauungsplan Nr. 51.10 „Wohnpark Krebsbachaue“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Stadtentwicklung, Am Packhof 2-6, Raum 1069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter www.schwerin.de/stadtplanung können Sie die Satzung auch im Internet einsehen.

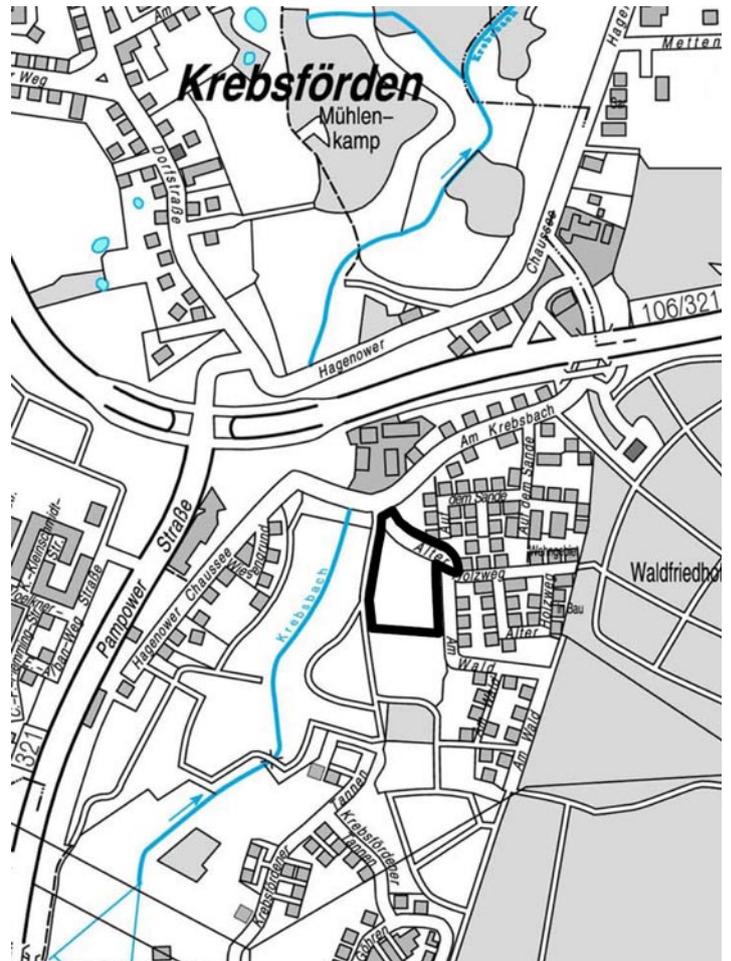
Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin.

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplan Nr. 51.10 „Wohnpark Krebsbachaue“

Amtliche Bekanntmachung der Straßenbenennung „Krebsbachring“

Für die Erschließungsstraße der 36 Baugrundstücke, die im B-Plan-Gebiet „Wohnpark Krebsbachaue“ (B-Plan-Nr. 51.10) zukünftig ringförmig angeordnet sind, wird die Bezeichnung „Krebsbachring“ vergeben.

Der Straßenname wurde durch den Hauptausschuss am 18.10.2011 beschlossen. In der Kartenanlage ist die Straßenführung dargestellt.

Auskunft hierzu erteilt Frau Kerstin Dobbrick, Amt für Stadtentwicklung, Am Packhof 2-6, Zimmer 1.069, 19053 Schwerin, Telefon-Nr.: 0385/545 27 65.

Landeshauptstadt Schwerin
Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin
und Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Ordnung



B-Plan-Gebiet „Wohnpark Krebsbachaue“ (B-Plan-Nr. 51.10)

Das Gesundheitsamt informiert

Änderung der Trinkwasserverordnung - Was Betreiber von Trinkwasser-Installationen jetzt tun müssen

Die seit 1. November 2011 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) stellt den Verbraucherschutz noch stärker in den Vordergrund und nimmt die Unternehmer oder sonstigen Inhaber (Betreiber) von Trinkwasser-Installationen umfassender in die Pflicht.

Erstmals haben Betreiber von Trinkwasser-Installationen mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung gesonderte Anzeigepflichten und Untersuchungspflichten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagen nach den von Fachkreisen erstellten technischen Festlegungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, errichtet und betrieben werden.

Man geht davon aus, dass von Systemen, die nicht den technischen Vorgaben entsprechen, gesundheitliche Gefahren durch massenhafte Entwicklung von Legionellen im Warmwasser ausgehen können.

Treffen folgende Kriterien auf Ihre Trinkwasser-Installation mit Trinkwassererwärmung zu, ist der Bestand dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen:

- Anlage mit einem Speichervolumen von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als 3 Litern in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und der entferntesten Entnahmestelle

- es wird Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben, d.h. Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Kindertagesstätten, Schulen, Hotels, Sport- und Bädereinrichtungen)

- es wird Trinkwasser auf Grund einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben, d.h. zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsichten ausgeführten Tätigkeit (z.B. Vermietung von Woh-

nungen in Mehrfamilienhäusern).

Sind Duschen oder andere Einrichtungen vorhanden, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, besteht für diese Anlagen eine zusätzliche Untersuchungspflicht.

Für diese Anlagen sind durch den Betreiber ergänzend jährliche systemische Untersuchungen auf den Parameter Legionellen erforderlich. Dazu sind Wasserproben an mehreren repräsentativen Probenahmestellen zu entnehmen. Die Auswahl der Probenahmestellen hat nach den Vorgaben des DVGW- Arbeitsblattes W 551 zu erfolgen. Geeignete Entnahmehöhe sind gegebenenfalls einzurichten.

Die Untersuchungen der Wasserproben, einschließlich der Probenahmen, dürfen nur von zugelassenen Untersuchungsstellen (Labore) durchgeführt werden. Eine Landesliste finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V. Das Labor muss über eine Schnittstelle zum Datenerfassungsprogramm des Gesundheitsamtes Schwerin (Teis 3.0/ 5.0) verfügen, um die Untersuchungsergebnisse elektronisch erfassen und für Berichtspflichten verarbeiten zu können. Die Untersuchungsergebnisse sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchungen an das Gesundheitsamt zu übergeben.

Schritt 1:

Wenn Sie eine Trinkwassererwärmungsanlage anzeigen müssen, steht Ihnen das Formblatt „Anzeige nach §13 TrinkwV“ auf der Internetseite unter www.schwerin.de unter den Stichworten Bürgerservice/ Ordnung und Gesundheit/ Gesundheitsdienste/ Hygiene/ Aktuelle Trinkwasserthemen zur Verfügung. Sie können das Formblatt auch beim Gesundheitsamt unter den unten genannten Kontaktmöglichkeiten anfordern. Bitte füllen Sie das Formblatt sorgfältig aus und senden es per E-Mail, Fax oder Post zurück.

Das Formblatt können Sie auch für

alle anderen erwähnten Anzeigepflichten benutzen.

Schritt 2:

Unterliegt Ihre Trinkwassererwärmungsanlage der Untersuchungspflicht, beauftragen Sie eine zugelassene Untersuchungsstelle mit der systemischen Untersuchung auf Legionellen.

Deren geschulte Probenehmer können Ihnen bei der Auswahl der erforderlichen Probenahmestellen behilflich sein.

Vom Gesundheitsamt Schwerin erhalten Sie für jede untersuchungspflichtige Anlage eine zentrale Identifikationsnummer (ZID), die Sie der von Ihnen ausgewählten und beauftragten Untersuchungsstelle übergeben.

Die 21-stellige ZID wird Bestandteil einer sogenannten XML-Datei, welche vom Labor erstellt wird und die Ihre Untersuchungsergebnisse enthält. Nachdem Ihnen die fertige XML-Datei per E-Mail zugesandt wurde, brauchen Sie diese nur noch an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.

Für Ihre Unterlagen benötigen Sie natürlich weiterhin den Prüfbericht als PDF- Datei oder in Papierform.

Was tun, wenn der technische Maßnahmenwert der Trinkwasserverordnung erreicht oder überschritten wird?

Erreicht oder überschreitet Ihre Anlage den technischen Maßnahmenwert für Legionellen nach der TrinkwV von 100 KBE / 100 ml müssen Sie dies dem Gesundheitsamt Schwerin unverzüglich anzeigen. Das unverzügliche Handeln des Betreibers setzt voraus, dass die Untersuchungsstelle vertraglich verpflichtet wird, den Auftraggeber unverzüglich über die Nichteinhaltung der Mindestanforderung aus der Trinkwasserverordnung zu informieren.

Die Anzeige kann formlos über die angegebenen Kontaktmöglichkeiten erfolgen.

Der Betreiber hat unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung

der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten und darüber das Gesundheitsamt zu unterrichten.

Reichen die bereits getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht aus, um eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen, kann das Gesundheitsamt Maßnahmen zur hygienisch-technischen Überprüfung der Trinkwasser-Installation mittels Ortsbesichtigung und Gefährdungsanalyse innerhalb von 30 Tagen anweisen. In Auswertung der dokumentierten Ergebnisse prüft das Gesundheitsamt, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Fragen zu diesen oder anderen Änderungen der Trinkwasserverordnung beantwortet Ihnen Frau Schulrath unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: (0385) 545-28 68

Fax: (0385) 545 28 29

E-Mail: cschulrath@schwerin.de

oder Postanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Bürgerservice
Gesundheitsamt
Am Packhof 2-6
19010 Schwerin



Foto: Photocase.com